



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Susanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 10. August 2023 (GVBl. S. 499) geändert worden ist

A) Problem

Sowohl aus Gerechtigkeitsaspekten als auch aus wirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Überlegungen heraus ist der Gedanke der Bildung im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz besonders zu berücksichtigen und mit den entsprechenden Ressourcen auszustatten. So muss auch die Kindertagesbetreuung in kommunaler Verantwortung so auskömmlich gefördert werden, dass die Rechtsansprüche erfüllt werden können und die Kinder bestmöglich gefördert werden können. Ziel muss sein, die bestehenden Unterschiede zwischen den Regierungsbezirken auszugleichen, damit in ganz Bayern eine gleichwertige Kindertagesbetreuung gegeben ist, gleichgültig in welcher Kommune die Kinder leben.

Die bestehenden Probleme wie die finanzielle Überlastung sowohl der Eltern als auch der Kommunen, sowie die Mängel in der Qualität der Betreuung und bei den Arbeitsbedingungen in den Einrichtungen sind dringend zu beheben.

B) Lösung

Es wird geregelt, dass der Freistaat künftig 100% der Kosten einer täglichen vierstündige Mindestförderungszeit für jedes Kind übernimmt. Buchungszeiten, die über diese Mindestförderungszeit hinausgehen, werden zu 90% finanziert. Damit wird der Bildungsauftrag der Kinderbetreuungseinrichtungen auch über die staatliche Finanzierung wie bei anderen Bildungsinstitutionen gewürdigt und gewährleistet, dass jedes Kind in Bayern gleich viel zählt und die gleichen Bildungschancen bekommt, unabhängig davon, wo es lebt.

Der staatliche Förderbetrag pro Kind soll künftig einen Leitungszuschlag und einen Sachkostenanteil sowie eine Kindpauschale umfassen, um damit die Bildungsqualität zu

sichern und die tatsächlich nötige pädagogische Arbeit, die Leitungsaufgaben und den Verwaltungsaufwand anzuerkennen.

Die Elternbeiträge werden begrenzt und vereinheitlicht, damit allen Eltern eine qualitativ hochwertige Standardbildung- und -betreuung ihrer Kinder in ganz Bayern zu einem verlässlichen, angemessenen Elternbeitrag zur Verfügung steht.

Um die Wirkungen des weiterentwickelten BayKiBiGs zu evaluieren und bei wichtigen Entscheidungen alle Perspektiven zu berücksichtigen, wird ein Fachgremium für Kinderbildung- und -förderung in Bayern eingesetzt. Diesem Gremium sollen neben Vertreter*innen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, der kommunalen Spitzenverbänden und Mitgliedern des Bayerischen Landtags, Verbände der Beschäftigten, bspw. der pädagogischen Fachkräfte, die Landeselternvertretung, Verbände der Einrichtungsträger und Vertreter*innen der Kindertagespflege angehören. Dieses Gremium soll über finanzielle Mittel verfügen dürfen, um für die kontinuierliche Evaluation bzw. die Erstellung von Studien oder Rechtsgutachten externe Expertise einzuholen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

I. Kosten für den Staat

Durch die Kostenübernahme für die tägliche vierstündige Mindestförderungszeit und die 90%-Finanzierung der darüber hinausgehenden Buchungszeiten kommen weitaus höhere Kosten für die Kindertagesbetreuung auf den Freistaat zu als bisher. Diese werden die bisherigen Ausgaben um ca. 40% für die vierstündige Mindestförderungszeit und um ca. 30% für die darüber hinausgehenden Buchungszeiten übersteigen. Die angestrebte, höhere Qualität der Kindertagesbetreuung wird zu weiteren Kostensteigerungen führen. Durch die Verbesserungen der Arbeitsbedingungen im Bereich der Kindertagesbetreuung, eine Stärkung der Inklusion und des Bildungsauftrags, sowie die Deckelung der Elternbeiträge werden sich die finanziellen Aufwendungen ebenfalls erhöhen. Langfristig werden diese Maßnahmen jedoch dazu beitragen, dass der Staatshaushalt geringer belastet wird. Denn zahlreiche Studien belegen, dass der Schlüssel für Chancengleichheit und einen erfolgreichen Bildungsweg in der frühkindlichen Bildung liegt. Diese ist am besten geeignet, soziale Ungleichheiten zu vermindern und für gleiche Startchancen auf dem Bildungsweg der Kinder zu sorgen. Neben den besseren Ausbildungs- und Erwerbsmöglichkeiten dieser künftigen Generation, die von einer guten Kindertagesbetreuung profitieren wird, spielen aber auch die gegenwärtigen Erwerbsmöglichkeiten der Eltern im Falle einer quantitativ und qualitativ guten Kinderbetreuung eine Rolle für die Einnahmen des Staates.

II. Kosten für die Kommunen

Durch die vorgesehenen Änderungen wird die Verteilung der finanziellen Belastungen neu geordnet, um eine Entlastung der Kommunen zu erreichen. Die Kosten, die für die Kinderbetreuung zu leisten sind, fallen weg, ebenso die Kosten, die durch den Verwaltungsaufwand bei zu schließenden und durchzuführenden Defizitausgleichs- und Kooperationsverträgen entstehen.

III. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger

Die Förderung der Träger der Kindertageseinrichtungen wird insgesamt erhöht, damit diese ihre Aufgaben besser erfüllen können. Teilweise werden Eltern bei den Elternbeiträgen durch die neuen Regelungen entlastet.



Gesetzentwurf

Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 10. August 2023 (GVBl. S. 499) geändert worden ist

Gesetzentwurf zur Änderung des

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)

§1

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 10. August 2023 (GVBl. S. 499) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 4a "Fachgremium für Kinderbildung- und -förderung" wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

(1) Das Staatsministerium richtet ein Fachgremium ein, das

1. eine in allen Städten und Gemeinden gleichermaßen gültige Gebührensatzung erarbeitet und gegebenenfalls anpasst,
2. Vorlagen zur Anpassung der Personalkosten, der Förderung unterbreitet,
3. die Lage und die Belange der Beschäftigten im Bereich der Kinderbetreuung berücksichtigt und Vorschläge für eine Verbesserung der Arbeitssituation entwickelt,
4. die Lage der Kinderbildung- und -betreuung in Bayern kontinuierlich evaluiert und dem Staatsministerium sowie dem Landtag jährlich darauf beruhende Handlungsempfehlungen gibt.

(2) ¹ Diesem Fachgremium gehören Vertreter*innen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, der kommunalen Spitzenverbände, Mitglieder des Bayerischen Landtags, der Verbände der Beschäftigten im Bereich der Kinderbetreuung, der Landeselternvertretung, der Verbände der Einrichtungsträger und der Kindertagespflege an. ² Das Fachgremium verfügt über finanzielle Mittel, um für die kontinuierliche Evaluation bzw. die Erstellung von Studien oder Rechtsgutachten externe Expertise einzuholen.

2. Art. 19 „Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen“ wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

2. an einheitlichen, mindestens einmal jährlich durchzuführenden, Qualitätsfeststellungsmaßnahmen, zur Erstellung eines Qualitätsmonitors, teilnimmt, diese umfassen:

- eine digitale Kinderbefragung,
- eine digitale-Elternbefragung,
- eine digitale Kita-Team-Befragung,
- ein externes Audit, dessen Ergebnisse digital festgehalten werden,
- eine geeignete Veröffentlichung der pädagogischen Konzeption,

b) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

5. die Elternbeiträge

a) entsprechend der in allen Städten und Gemeinden gleichermaßen gültigen und nach Einkommen gestaffelten Gebührensatzung, die durch das Fachgremium für Kinderförderung in Bayern jährlich festgelegt wird, erhebt und diese nur bei einer speziellen pädagogischen Ausrichtung der Kinderbetreuung überschritten werden und

b) wenn kein anderer zumutbarer Betreuungsplatz zur Verfügung steht, bei höheren Kinderbetreuungsgebühren als in der allgemeingültigen Gebührensatzung vorgesehen, diese für das betroffene Kind entsprechend der allgemein gültigen Gebührensatzung angepasst werden,

3. Art. 21 "Umfang des Förderanspruchs" wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

¹ Der jährliche staatliche Förderbetrag pro Kind an die Gemeinde errechnet sich aus Basiswert, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 23 Abs. 1. ² Der Basiswert berücksichtigt dabei die tatsächlichen Personalkosten für die unmittelbare pädagogische Arbeit, einen gruppenbezogenen Leitungszuschlag, eine Kindpauschale für die mittelbare pädagogische Arbeit und einen Sachkostenanteil. ³ Der Leitungszuschlag ist für die Aufgaben der pädagogischen und organisatorischen Leitung vorzusehen. ⁴ Er bemisst sich an der Größe der Einrichtung und der Anzahl der Gruppen. ⁵ Für jede Einrichtung ist eine Grundausrüstung von 20 Wochenstunden vorzusehen. ⁶ Hinzugerechnet wird ein variabler Anteil von 0,35 Wochenstunden pro ganztags betreutem Kind. ⁷ Für die Berechnung werden Ganztagsbetreuungsäquivalente gebildet, dafür werden die Betreuungswochenstunden aller Kinder durch 40 geteilt. ⁸ Die Kindpauschale wird für die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit, einschließlich Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen, für die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, für die Praxisanleitung und für Kooperationen mit Frühförderung, Kindertagespflege, Schule und Sozialraum, sowie für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatungen und Qualifikationsmaßnahmen pro betreutem Kind vorgesehen. ⁹ Ihre Höhe beträgt mindestens 20% der gesamten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Fachkraft.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

¹ Dieser vom Freistaat zu leistende Basiswert muss 100% der unter Abs. 2 Satz 2 aufgeführten Kosten decken und entspricht dem Förderbetrag für die tägliche vierstündige Mindestförderungszeit eines Kindes. ² Die Förderung von Buchungszeiten, die darüber hinausgehen, werden auf dieser Grundlage berechnet, so dass insgesamt mindestens 90% der oben aufgeführten Kosten gedeckt sind. ³ Der Basiswert wird jährlich durch das Staatsministerium unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personal- und Sachkosten, der Kindpauschale sowie besonderer Entwicklungen, auf die das Fachgremium für Kinderförderung in Bayern hinweist, neu berechnet und bekanntgegeben.

c) Abs. 5, Satz 2 wird wie folgt gefasst:

² Es gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

1. 3,0 für Kinder unter einem Jahr,
2. 2,0 für Kinder von einem Jahr bis drei Jahren,
3. 1,0 für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt,
4. 1,2 für Kinder ab dem Schuleintritt,
5. 4,5 für Kinder mit einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung,
6. 2,0 für Kinder bis zum Schuleintritt und 1,5 für Kinder ab dem Schuleintritt, die einen speziellen Förderbedarf hinsichtlich der Sprachentwicklung, der motorischen Entwicklung oder der Entwicklung des Sozialverhaltens haben.

4. Art. 23 "Zusätzliche staatliche Leistungen" wird folgendermaßen geändert:

Abs. 3 wird neu gefasst:

¹ Für jeden Träger, der in seinen Einrichtungen pädagogische Fachkräfte mit unterschiedlicher fachlicher Spezialisierung in sogenannten multiprofessionellen Teams einsetzt, wird die staatliche Förderung erhöht. ² Die Erhöhung soll die dadurch entstehenden Mehrkosten abbilden sowie einen zusätzlichen Organisationsanteil enthalten. ³ Träger, deren Beschäftigte Fortbildungen absolvieren, um multiprofessionelle Teams aufstellen zu können, erhalten die anfallenden Fortbildungskosten sowie einen zusätzlichen Organisationsanteil erstattet.

5. Art. 23a "Bayerisches Krippengeld" wird gestrichen.

6. Art. 32 "Ausführungsverordnung" wird geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Der Erlass der Ausführungsverordnung ist das Einvernehmen mit dem Fachgremium für Kinderbildung- und -förderung herzustellen.

§2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

1. Allgemeiner Teil

Das wichtigste Ziel der bayerischen Kindertageseinrichtungen muss die Bildung unserer Kinder sein. Jedes Kind, das vom Kindergarten in die Grundschule kommt, muss über alle nötigen Basiskompetenzen verfügen, um eine erfolgreiche Schullaufbahn zu beginnen. In Kindertagesstätten und Grundschulen geht es darum, ein Fundament an Kompetenzen zu legen, das alle Kinder zur eigenverantwortlichen Teilnahme am gesellschaftlichen Leben befähigt. Der Stellenwert von Bildung in Hinsicht auf politische Beteiligung, staatsbürgerliches Engagement und die Akzeptanz unserer Gesellschaftsordnung kann nicht hoch genug geschätzt werden. Bildungspolitik kann dabei zwar nicht die Aufgabe der Familien ersetzen. Sie trägt jedoch ganz entscheidend zu gleichen Startchancen bei. Denn Kinder, die nicht die Möglichkeit bekommen, wichtige Kompetenzen schon in jungen Jahren zu erwerben, haben dadurch einen gravierenden Nachteil – sie verpassen Bildungschancen, ohne selbst einen Einfluss darauf zu haben.

Die Forschung hat deutliche Belege geliefert, dass gerade frühkindliche Bildungsprogramme bei Kindern aus benachteiligten familiären Verhältnissen die langfristigen Bildungs- und Arbeitsmarkterfolge sehr effektiv fördern. Der Nobelpreisträger James Heckman hat in seiner Forschung gezeigt, dass die individuellen und sozialen Renditen von Bildungsprogrammen umso größer sind, je früher in die Entwicklung von Fähigkeiten investiert wird. Denn schon vorhandene Fähigkeiten erleichtern den Erwerb neuer Fähigkeiten.

Und auch die Eltern, die einen bezahlbaren Platz in einer Kinderbetreuungseinrichtung bekommen und ihre Kinder dort in guter Obhut wissen, sind bereit (länger) arbeiten zu gehen. In Zeiten des Fachkräftemangels ist dies ein nicht zu unterschätzender Aspekt.

2. Besonderer Teil

Zu § 1

zu Nr. 1.: Art. 4a

Es wird ein Fachgremium für Kinderbildung- und -förderung in Bayern eingesetzt, um die Wirkungen des weiterentwickelten BayKiBiGs zu evaluieren sowie wichtige Änderungen wie die Festsetzung einer einheitlichen Gebührenordnung unter Berücksichtigung aller Betroffenen festzulegen, die Belange der Beschäftigten im Blick zu behalten und bei Anpassungen des Basiswertes mitzuwirken.

zu Nr. 2: Art. 19

zu Nr. 2:

Es existieren verbindliche Standards, die über die individuelle Einrichtung hinaus festlegen, welche Qualitätsmerkmale eine gute Kinderbetreuung aufweisen muss. Auch im Bayerischen

Bildungs- und Erziehungsplan ist ein solcher fachwissenschaftlicher Qualitätskonsens verankert, der einer ständigen Weiterentwicklung unterliegt. Ebenda ist richtigerweise festgehalten, dass „Erneuerungsstrategien zur Verbesserung von Bildungsqualität in Kindertageseinrichtungen nur dann gelingen, wenn sie in ein umfassendes Konzept von Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement eingebunden sind“. Bisher sind lediglich die geeignete Veröffentlichung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung sowie eine Elternbefragung oder eine vergleichbare Maßnahme vorgeschrieben. Um eine Verbesserung der Bildungsqualität in allen Kindertageseinrichtungen in Bayern zu erreichen, muss auch das Qualitätsentwicklungskonzept einheitliche, verbindliche und vergleichbare Maßnahmen für alle Kindertagesbetreuungen vorsehen. Hierbei ist auf eine echte 360-Grad-Rundumsicht auf die Qualität der Kindertageseinrichtung zu achten. Dazu gehört neben der Elternbefragung, die Befragung des Teams und der Kinder. Die Kinderbefragung hat neben ihrer Funktion als Instrument der Qualitätssicherung weitere positive Wirkungen. Die Kinder erleben Selbstwirksamkeit und Teilhabe. Sie erlernen konstruktive Partizipation, wenn die Ergebnisse ernst genommen werden und mit ihnen gemeinsam Maßnahmen aus ihren Rückmeldungen entwickelt werden. Durch die Befragung des Teams und das externe Audit, kann auch Überlastungssituationen frühzeitig entgegengewirkt werden und so die Personalbindung erhöht werden.

zu Nr. 5:

Viele Träger mussten die Elternbeiträge für die Kinderbetreuung stark anheben. Dies führt zu einer hohen Belastung für Familien, die ohnehin durch die stark gestiegenen Lebenshaltungskosten bereits sehr gefordert sind. Aufgrund der angespannten Situation im Bereich der Kinderbetreuung besteht zudem meist keine Möglichkeit, die Einrichtung zu wechseln, wenn die Eltern die Gebühren der Kinderbetreuung in dieser Höhe nicht mehr tragen können. Auch aus pädagogischen Gesichtspunkten ist ein solcher Wechsel alles andere als wünschenswert. Die fehlende Planungssicherheit und die Ungleichbehandlung hinsichtlich der anfallenden Kinderbetreuungskosten sorgt in der Elternschaft für nachvollziehbaren Unmut. Eine allgemein gültige Gebührensatzung schafft dagegen Planungssicherheit und Bezahlbarkeit für Eltern.

Die Grundsätze der Trägerpluralität, der Trägerautonomie und der Berufsfreiheit sowie das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern werden insofern nicht eingeschränkt als weiterhin Kinderbetreuungsangebote zugelassen und gefördert werden, die aufgrund einer speziellen pädagogischen Ausrichtung der Kinderbetreuung, eine Zuzahlung durch die Eltern erheben, die die Beiträge laut allgemein gültiger Gebührensatzung überschreiten. Denn diese Einrichtungen sind eine wichtige Säule der Kinderbetreuung in Bayern. Es findet nur dahingehend eine Einschränkung statt, dass auch diese Einrichtungen Kinder zu den allgemein festgelegten Elternbeiträgen aufnehmen müssen, wenn ansonsten kein anderer zumutbarer Betreuungsplatz zur Verfügung steht. Dies kann entweder in einer gesonderten Gruppe erfolgen, in der eine Betreuung in der gesetzlich gesicherten pädagogischen Qualität erfolgt ohne das spezielle, darüberhinausgehende Angebot, oder innerhalb der bestehenden Gruppen und über eine Querfinanzierung gedeckt werden. Dieser Ausgleich zwischen den Interessen der Eltern und der Kommunen, ausreichend bezahlbare Kinderbetreuungsplätze mit öffentlichen Geldern bereitstellen zu können und dem Interesse der Träger und Eltern an einer Vielfalt an Betreuungsangeboten kann so gewährleistet werden.

Indem die allgemein gültige Gebührensatzung jährlich durch ein Fachgremium für Kinderförderung in Bayern festgelegt wird, dem neben den Vertreter*innen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Soziales und Familie, die kommunalen Spitzenverbände, Vertreter*innen der Landespolitik, Verbände der Beschäftigten, die Landeselternvertretung, die Verbände der Einrichtungsträger und der Kindertagespflege angehören, wird auch hier ein Interessensausgleich aller Betroffenen stattfinden. Aufgrund dieser neuen Organisation wird Art. 32, Satz 1, Nr. 4 entsprechend angepasst.

zu Nr. 3: Art. 21

zu Abs. 2 und 3:

Die Höhe der Förderung, die ein Träger einer Kinderbetreuungseinrichtung erhält, berücksichtigt drei Faktoren: Basiswert, Buchungszeitfaktor und Gewichtungsfaktor. Damit wird neben der Betreuungszeit, die die Eltern buchen, und dem individuellen pädagogischen und pflegerischen Aufwand ein sogenannter Basiswert berücksichtigt. Dieser Basiswert wurde durch die Umrechnung der Personalkostenförderung im Kindergartenbereich im Jahr 2002 errechnet und seither entsprechend der tariflichen Entwicklung fortgeschrieben. Der derzeitige Basiswert deckt lediglich ca. 60% der Gesamtbetriebskosten einer Einrichtung und berücksichtigt weder den gestiegenen Personalbedarf aufgrund umfangreicherer Aufgaben, noch Leitungsaufgaben oder Elternarbeit. Derzeit gleichen circa zwei Drittel der bayerischen Gemeinden diese zu geringe Förderung durch den Freistaat über Leistungsdefizitverträge oder Kooperationsverträge aus. Nicht alle Gemeinden können sich dies jedoch leisten. So führt diese Deckungslücke dazu, dass die Träger bei den Personalkosten Einsparungen vornehmen müssen, was auf Kosten der Qualität der Bildung und Betreuung der davon betroffenen Kinder geht. Zudem verstärken sich hierdurch regionale Unterschiede. Es ist ein Nord-Süd-Gefälle festzustellen, vor allem Träger in Franken schließen oftmals keine Defizitverträge mit den Trägern. Die Qualität der Kinderbetreuung ist damit in Bayern derzeit vor allem von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen bzw. Träger abhängig. Eine Erhöhung der gesetzlichen Förderung soll künftig 100% der täglichen vierstündigen Mindestförderungszeit eines Kindes decken und 90% der Kosten für Buchungszeiten, die über diesen Zeitraum hinausgehen. Durch die vollständige Kostenübernahme für die vierstündige Mindestförderungszeit eines Kindes, wird der Freistaat dem Bildungsauftrag der Kitas gerecht. Er sorgt damit zum einen für mehr Bildungsgerechtigkeit, da die Qualität der Einrichtung nicht mehr vom Wohnort abhängig ist und zum anderen für einen Bürokratieabbau, da diejenigen Gemeinden, die derzeit mit ihren Einrichtungen Verträge zum Defizitausgleich oder zur Kooperation abschließen und umsetzen müssen, davon künftig absehen können. Zudem können mit der derzeitigen Berechnung der Finanzierung wichtige Aufgaben wie Leitungsaufgaben oder Elternarbeit nicht ausreichend berücksichtigt werden. Um wertvollen Mitarbeiter*innen im Bereich der Kinderbetreuung in Bayern gute Arbeitsbedingungen bieten zu können und damit Anreize zu schaffen, diese Arbeit fortzuführen, ist es dringend nötig, mittelbarer pädagogische Arbeit mehr Zeit zuzugestehen. Daher wird Art. 21 Abs. 3 entsprechend angepasst, so dass künftig Leitungsaufgaben, Aufgaben im Rahmen der Nachwuchsförderung und Ausbildung, mittelbare pädagogische Arbeit, Zeit für Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und Sachkosten im Rahmen der staatlichen Förderung besser berücksichtigt werden. Insbesondere die Kooperationen mit Frühförderung und Grundschule sollen in Hinblick auf die Entwicklung und Förderung der nötigen Basiskompetenzen der Kinder und nicht zuletzt in Hinblick auf die Sprachentwicklung besonders berücksichtigt und gefördert werden.

zu Abs. 5, Satz 2:

Für die Betreuung unter Dreijähriger wird ein neuer Gewichtungsfaktor eingeführt, da diese einer sehr engen Betreuung und Pflege für eine gesunde Entwicklung benötigen. Ebenso wird der Gewichtungsfaktor für Kinder mit Sprachförderbedarf deutlich angehoben, mit dem Ziel, dass Sprachförderung bis zum Schuleintritt erfolgreich gelingen kann und eine angemessene Begleitung der Kinder im Rahmen des Ganztages an der Grundschule gewährleistet ist. Dabei ist nicht weiter auf die Herkunft der Eltern abzustellen, sondern auf den tatsächlichen Sprachförderbedarf des Kindes. Doch nicht nur der Sprachförderbedarf soll berücksichtigt werden, sondern der personelle Mehraufwand soll künftig ebenfalls anerkannt werden, wenn eine besondere Förderung der Fähigkeiten der Kinder im motorischen Bereich und im Bereich des Sozialverhaltens nötig ist. Bürokratie soll im Bereich der Anerkennung der

Gewichtungsfaktoren für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung abgebaut werden, denn Inklusion kann nur gefördert werden, wenn die Hürden der Umsetzung so gering wie möglich gehalten werden und ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Künftig soll für Kindertageseinrichtungen – wie heute schon für die Kindertagespflege – gelten, dass für die Anwendung des Gewichtungsfaktors 4,5 die Feststellung ausreicht, dass es sich um ein Kind mit Behinderung oder ein von wesentlicher Behinderung bedrohtes Kind handelt (z.B. Nachweis Schwerbehindertenausweis). Einer Eingliederungshilfeleistung als Fördervoraussetzung soll es auch im Bereich der Kindertageseinrichtungen nicht mehr bedürfen.

zu Nr. 4: Art. 23 Abs 3 neu

Multiprofessionelle Teams in der Kindertagesbetreuung bieten die Möglichkeit, Teilhabe und Inklusion in den Einrichtungen zu erhöhen. Zudem wird den Kindern ein viel breiteres Angebot gemacht, wenn alle Professionen im Team gleichermaßen ihre Stärken einbringen können und gemeinsame Konzepte entwickelt werden. Dafür ist jedoch ausreichend Zeit und Personal nötig. Diese Multiprofessionalität ist daher – zumindest bei ihrer Einführung – speziell zu fördern. Denn es sind Einarbeitungs- und Personalentwicklungskonzepte nötig, die auf die Heterogenität der Fachkräfte und die damit verbundenen komplexen Teamstrukturen ausgerichtet sind.

Zum Hintergrund der Streichung von Art. 23 Abs. 3 alt: Dieser wird aufgrund der vorgesehenen Neuregelungen hinfällig. Denn Absatz 3 regelt den Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird an die Gemeinden im Rahmen der kindbezogenen Förderung ausbezahlt. Diese sind verpflichtet ihn an die geförderten Träger weiterzureichen. Durch die signifikante Erhöhung der Förderung bzw. die Kostenübernahme für die tägliche vierstündige Mindestförderungszeit jedes Kindes entfällt die Notwendigkeit, diesen Zuschuss weiterhin an die Gemeinden zu zahlen. Damit entfällt der damit verbundene Verwaltungsaufwand und die dadurch frei werdenden Ressourcen können in die allgemeine Erhöhung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung fließen.

zu Nr. 5: Art. 23a

Das Bayerische Krippengeld sieht einen staatlichen Beitragszuschuss von maximal 100 Euro für Eltern vor, deren Kind in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung oder Tagespflege betreut wird und deren Einkommen einen Grenzbetrag von 60.000 Euro bei einem Kind nicht übersteigt. Dieser Zuschuss ist schriftlich zu beantragen. Aufgrund der Neuregelung, dass eine einheitliche, nach Einkommen gestaffelte Gebührensatzung für alle Kindertagesbetreuungseinrichtungen und die Kindertagespflege in Bayern gelten soll, kann Art. 23a wegfallen. Denn die einkommensgestaffelte Erhebung der Elternbeiträge gewährleistet eine weitaus gerechtere Beitragsbelastung der Familien. Darüber hinaus entfällt für die Familien die Antrags- und Nachweispflicht und für die Verwaltung der Aufwand der Prüfung und Auszahlung des Krippengeldes. Die frei werdenden Ressourcen können in die bessere finanzielle Ausstattung der Kindertagesbetreuung investiert werden und in allgemein angemessene, einkommensgestaffelte Elternbeitragszahlungen.

zu Nr. 6: Art. 32, Satz 2

Das Fachgremium für Kinderbildung- und -förderung kann seine Expertise nur effektiv einbringen, wenn die gewonnen Erkenntnisse auch in die Ausführungsverordnung des Staatsministeriums einfließen. Daher wird Satz 2 insofern geändert, dass das Staatsministerium ein Einvernehmen

mit oben genanntem Fachgremium herstellen muss, bevor eine entsprechende Änderung der Ausführungsverordnung erfolgt.

Zu § 2:

Das Gesetz soll zum September 2025 in Kraft treten. Denn viele Kommunen stehen unter einem so hohen finanziellen Druck, dass sie sich nicht mehr in der Lage sehen, die Förderung ihrer Kindertagesstätten in angemessener Weise zu übernehmen. Die Träger bekommen diesen finanziellen Druck zum einen von Seiten der Kommunen zu spüren, die das Defizit ausgleichen müssen und zum anderen durch Kostensteigerungen, die nicht durch Fördermittel gedeckt sind und nicht vollumfänglich über Elternbeiträge weitergereicht werden können. Viele Eltern sehen sich enormen Kostensteigerungen bei den Elternbeiträgen gegenüber. Und nicht zuletzt geht es darum, die Qualität der frühkindlichen Bildung im Freistaat Bayern durch diese finanziellen Zwänge nicht zu verspielen sondern endlich im nötigen Maß auszubauen.